

Neuerungen und Entwicklungen im Wohlfahrtsfonds



AUS DER KAMMER



Während im Jahr 2017 die Neufassung der Satzung und der Beitragsordnung unseres Wohlfahrtsfonds mit 1.1.2018 im Fokus stand, befasste sich die erweiterte Vollversammlung im Dezember 2018 einerseits mit den jährlich vorzunehmenden Anpassungen der Leistungen und Beiträge sowie andererseits mit der versicherungsmathematischen Überprüfung der Zusatzleistung-Neu und der Umsetzung der von der Aktuarvereinigung Österreichs im Jahr 2018 neu berechneten und publizierten neue „Sterbetafeln“.

Einleitend ist zu berichten, dass die erweiterte Vollversammlung

am 18.12.2018 nachfolgende jährliche vorzunehmenden Anpassungen einstimmig beschlossen hat:

- > **Die Beiträge** zu Versorgungsleistungen wurden um 2% valorisiert.
- > **Die volle Anwartschaft** und die Pensionen zur Grundleistung und Zusatzleistung-Alt wurden um 1% erhöht.
- > **Die Pensionen** der Zusatzleistung-Neu wurden gemäß Veranlagungsüberschuss angepasst
- > **Die Anspruchsfristen** für Krankenhaustagegeld und Haustagegeld (Krankenunterstützung) wurden klarer definiert und vereinheitlicht: Anspruch besteht, wenn

spätestens drei Monate nach Beendigung der Krankheit der schriftliche Antrag im Wohlfahrtsfonds eingebracht wird. Die Grundvoraussetzung, dass die dementsprechenden Beiträge einbezahlt werden, bleibt natürlich unverändert. Der Anspruch erlischt, wenn kein oder ein verspäteter Antrag gestellt wurde.

Eine Grundprämisse des Wohlfahrtsfonds ist und bleibt die solide Gebarung. Der Fonds muss und soll auch für zukünftige Generationen ein zweites Standbein für die Altersvorsorge darstellen. Diese langfristige Finanzierbarkeit wird von externen ExpertInnen überprüft. Voriges Jahr berichteten wir ausführlich, dass die Grundleistung stabil ist, wenn man am Grundsatzbeschluss, die Beiträge und Leistungen im Verhältnis 2:1 zu valorisieren, festhält. Dies wurde umgesetzt.

Im Herbst 2018 wurden von den Aktuarinnen Frau DI Beatrix Griesmeier und Frau DI Lisa Hütthaler die Zusatzleistung-Neu untersucht. Ihre Ergebnisse und Feststellung finden Sie im Bericht ab Seite 18. Vorweg kann man feststellen, dass sowohl die Grund- als auch die Zusatzleistung-Neu langfristig ausfinanziert sind.

In diesem Zusammenhang gilt es die Methodik der Pensionsleistungen des Wohlfahrtsfonds zu veranschaulichen: Die Versorgungsleistungen umfassen die Grundleistung samt Zusatzleistung Alt („Umlageverfahren“, Anwartschafts-

deckungsverfahren) und die Zusatzleistung-Neu (Kapitaldeckungsverfahren).

Wie bereits angeführt wurden die Leistungen und Anwartschaften aus der Grundleistung und Zusatzleistung-Alt um 1% erhöht. Diese Erhöhung der Leistungen und Anwartschaften ist zur Sicherstellung der langfristigen Finanzierbarkeit mit einer Valorisierung der Beiträge um 2% gekoppelt.

Bei der Zusatzleistung-Neu hängt die Verzinsung vom Veranlagungserfolg, dem Veranlagungsüberschuss ab. Dieser wird jährlich in der erweiterten Vollversammlung im Juni festgestellt. Nun gilt es zu berücksichtigen, dass bereits bei Pensionsbeginn in die Pensionsberechnung eine Verzinsung (der sog. Rechenzins oder „Technische Zins“) miteingeflossen ist. Bei Pensionsantritten ab August 2016 waren dies 2,5% Rechenzins, zuvor waren es 3,5%. Bezieht somit ein Mitglied eine Wohlfahrtsfondspension, so wurde bei Pensionsantritt bereits unterstellt, dass 2,5% bzw. 3,5% jährlich erwirtschaftet werden. Dementsprechend ist auch die Pension von Beginn an höher. Zu Jährlichen Anpassungen kommt es folge dessen nur dann, wenn der festgestellte Veranlagungsüberschuss vom internen Rechenzins abweicht. Der Überschuss, der 2018 festgestellt wurde (Veranlagungsjahr 2017) beträgt 3,5%.

> Pensionen, die vor August 2016 berechnet wurden, berücksich-

tigen bereits eine jährliche Rendite des Kapitals von 3,5% und es erfolgt daher keine Anpassung der Leistung.

> Pensionen, die nach dem August 2016 berechnet wurden, werden um 1% erhöht, da der innewohnende Rechenzins bei 2,5% liegt.

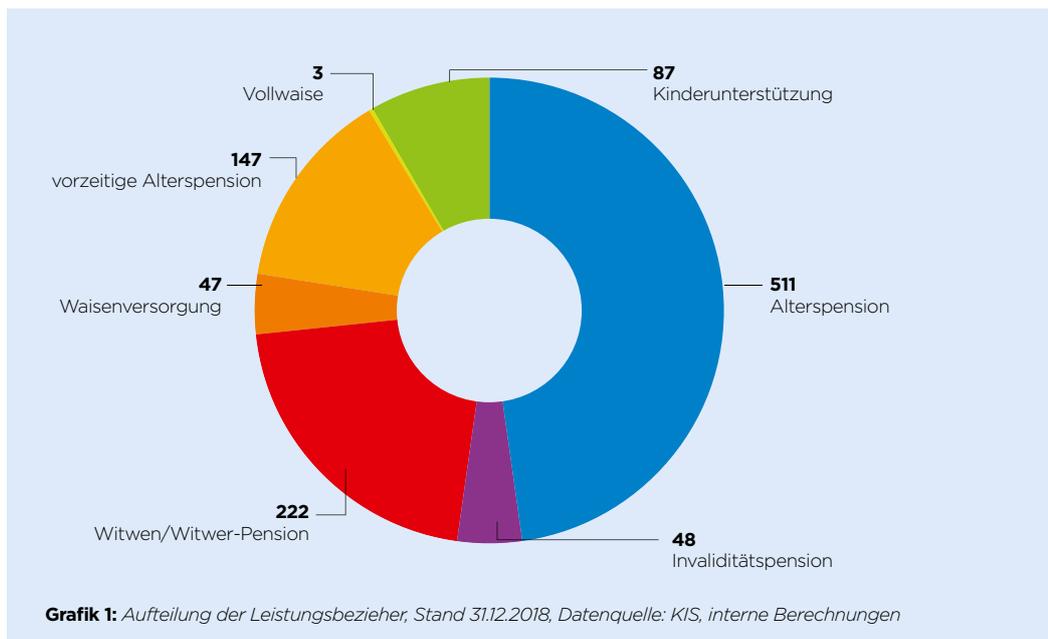
Die absolute Höhe der Pension hängt selbstverständlich maßgeblich davon ab, wieviel Beiträge in der aktiven Phase geleistet worden sind. Bei Ärztinnen und Ärzten, die in dieser Phase die maximalen Beiträge zur Grundleistung und zur Zusatzleistung-Neu geleistet haben, errechnen sich aktuell Pensionen von 2.000,- Euro und darüber.

Bei voller Beitragsleistung liegt der Anteil der Zusatzleistung-Neu an der Pensions-

höhe aus dem WFF bei mindestens einem Drittel, bei niedergelassenen Ärzten höher. Nimmt man 1/3 des Veranlagungsüberschusses (Zusatzleistung-Neu) und 2/3 der einprozentigen Valorisierung der Grundleistung, so ergibt sich insgesamt eine „Rendite“ von rund 1,8% für Pensionisten. Stärkere Anhebungen in der Grundleistung würden die langfristige Finanzierbarkeit und somit den Generationenvertrag gefährden.

ZAHLEN-DATEN-FAKTEN

Der Wohlfahrtsfonds versorgte am Jahresultimo 1.065 Leistungsbezieher (Aufteilung siehe Grafik 1).

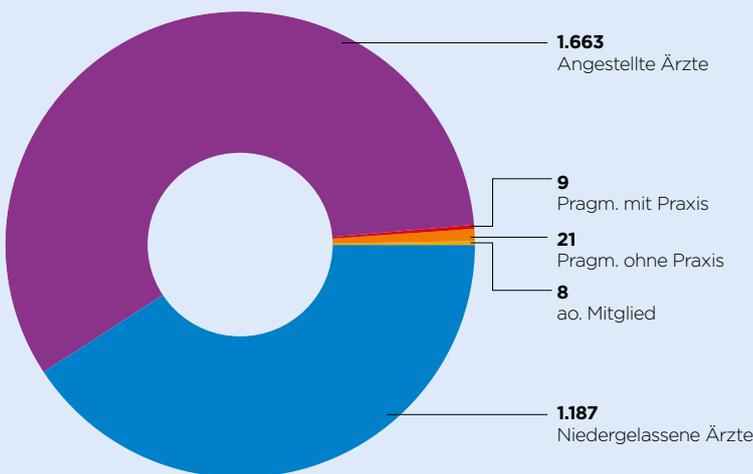


„Eine Grundprämisse des Wohlfahrtsfonds ist und bleibt die solide Gebarung. Der Fonds muss und soll auch für zukünftige Generationen ein zweites Standbein für die Altersvorsorge darstellen.“

LEISTUNGSDAUER EHEMALIGER LEISTUNGSBEZIEHER



Grafik 2: Durchschnittliche Leistungsdauer, Stand 31.12.2018, Datenquelle: KIS, interne Berechnungen



Grafik 3: Aufteilung der Aktiven, Stand 31.12.2018, Datenquelle: KIS, interne Berechnungen

Der Anteil der Altersversorgten

ist natürlich - und dieser Effekt wurde selbstverständlich antizipiert - seit 01.01.2018 deutlich angestiegen. Seit diesem Zeitpunkt ist es möglich, mit Erreichen des 65. Lebensjahres in Pension zu gehen, unabhängig davon, ob noch ein Kassenvertrag oder eine Anstellung besteht. In diesem Zusammenhang weisen wir zum wiederholten Male ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls eines schriftlichen Pensionsantrages des Mitgliedes bedarf, damit eine Pension auch zuerkannt und ausbezahlt werden kann. Ohne Antrag keine Pension. Die Pension wird mit jenem Monat gewährt, der der Antragsstellung folgt. Ein Pensions-Infoblatt und dazugehörige Anträge finden Sie stets aktuell auf der Homepage.

Von wesentlicher Bedeutung für ein Pensionssystem ist naturgemäß die durchschnittliche Leistungs-



dauer. Zu berücksichtigen ist bei der Berechnung der durchschnittlichen Leistungsdauer auch, dass nach dem Tod des Mitgliedes auch eine Witwen- bzw. Witwerpension zur Auszahlung gelangt.

Insgesamt zeigt sich, dass der Fonds im langfristigen Schnitt statistisch eine Leistungsdauer von rund 25 Jahren aufweist (siehe Grafik 2).

Aufgrund der (für versicherungsmathematische Belange) geringen absoluten Anzahl an PensionistInnen und Witwen bzw. Witwern kommt es auf Jahressicht natürlich zu Schwankungen. Das Mittel und der langfristige leicht ansteigende Trend sind jedoch eindeutig.

Den Leistungsempfängern stehen 2.888 ÄrztInnen gegenüber, die als aktive ÄrztInnen in der Standesführung und im Wohlfahrtsfonds erfasst sind (siehe Grafik 3).



WICHTIGE INFORMATION

Wichtige Informationen zu Ihrer Wohlfahrtsfondspension

BRUTTOPENSION

Ihre Bruttopension besteht aus der Grundleistung und aus der Zusatzleistung. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass Sie die jeweiligen Beiträge geleistet haben.

AUSZAHLUNG

Ihre Leistungen werden stets antizipativ ausbezahlt. Das Geld befindet sich somit i.d.R. an einem der ersten Bankarbeitstage auf Ihrem Konto. Diese Leistung betrifft bereits den aktuellen Monat. So ist beispielsweise Anfang Februar bereits Ihre Februar-Pension am Konto. Nur wenn im Nachhinein der Vormonat ausbezahlt würde, könnte die Buchung auf Ihrem Konto bereits am Monatsersten erfolgen.

Die Auszahlungen erfolgen 14 x p.a. Im Juni und im November werden der 13. und 14. Bezug ausbezahlt.

ABZÜGE

Die Wohlfahrtsfonds-Pension wird Brutto berechnet. Von dieser Bruttopension werden die Steuer und gegebenenfalls auch Krankenversicherungsbeiträge abgezogen. Bitte beachten Sie, dass mehrere steuerpflichtige Einkünfte (z.B. mehrere Pensionen) zu einer Nachversteuerung führen können.

Folgende Beispielrechnung (ohne Steuerabsatzbeträge o.ä.) erklärt die Thematik:

Einkommen A: € 30.000	Steuersatz seit 2016	Steuer
11.000	0%	-
7.000	25%	1.750
12.000	35%	4.200
30.000		5.950

Einkommen B: € 30.000	Steuersatz seit 2016	Steuer
11.000	0%	-
7.000	25%	1.750
12.000	35%	4.200
30.000		5.950

Beide pensionsauszahlenden Stellen melden Pensionen von je 30.000,- Euro an das Finanzamt und behalten jeweils 5.950,- Euro an Steuern ein. Besteuert werden muss jedoch nicht 2 x 30.000,- Euro, sondern 1 x 60.000,- Euro. Dies bedeutet, dass das Finanzamt die Steuer wie folgt vorschreibt:

Gesamteinkommen: € 60.000	Steuersatz seit 2016	Steuer
11.000	0%	-
7.000	25%	1.750
13.000	35%	4.550
29.000	42%	12.180
60.000		18.480

Einkommen in Euro (Stufen)	Steuersatz seit 2016
0 bis 11.000	0%
11.000 bis 18.000	25%
18.000 bis 31.000	35%
31.000 bis 60.000	42%
60.000 bis 90.000	48%
90.000 bis 1.000.000	50%
über 1.000.000	55%

Die korrekte Steuerlast beträgt somit 18.480,- Euro. Von den beiden pensionsauszahlenden Stellen wurden in Summe 5.950,- Euro * 2 = 11.900,- Euro einbehalten. Somit wird das Finanzamt weitere 6.580,- Euro an Steuer belasten.

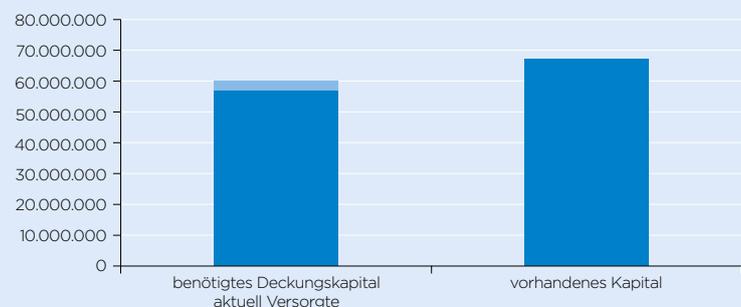
Datenquelle: www.bmf.gv.at

Wohlfahrtsfonds-Überprüfung durch die Aktuarinnen

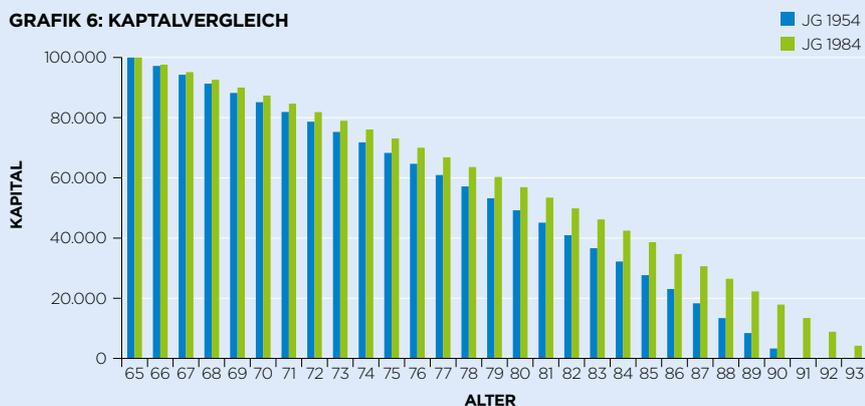
GRAFIK 4: KAPTALVERGLEICH DER ZUKÜNFTIG ZU VERSORGENDEN PERSONEN



GRAFIK 5: KAPTALVERGLEICH DER AKTUELL VERSORGTE



GRAFIK 6: KAPTALVERGLEICH



Neben der Grundleistung ist die Zusatzleistung-Neu der entscheidende zweite Baustein bei der Pensions- bzw. Versorgungsleistung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg. Bei unserer Überprüfung dieser Zusatzleistung-Neu konnten wir feststellen, dass das vorhandene Vermögen ausreichend ist, um die zukünftigen Ansprüche zu bedienen. In der Analyse haben wir folgende Parameter angewandt:

> **Rechnungsgrundlagen:** AVÖ 2018 P, Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung (Generationentafel für einen Angestelltenbestand, Unisex)

Die Aktuarvereinigung Österreichs berechnet und publiziert periodisch neue „Sterbetafeln“. Im Herbst 2018 wurden neue Rechnungsgrundlagen veröffentlicht. Bei der Berechnung der Verrentungsfaktoren für die am 18.12.2018 beschlossene Satzung wurden diese neuen Tafeln berücksichtigt.

> **Unisex:** erstmals gibt es auch eigene Unisex Tabellen (zuvor wurden die männliche und die weibliche Tabelle zum Unisex-Ansatz gemischt).

> **Generationentafeln:** Diese berücksichtigen, dass die Sterblichkeit mit steigender Generation abnimmt, derzeit steigt je Dekade die Lebenserwartung einer/eines 65-jährigen um 1 Jahr.

> **Generation Partner:** der Partner ist statistisch gesehen ein Jahr

jünger und damit auch ein Jahr später geboren als das Mitglied selbst.

> **Wesentliche Änderungen** zu AVÖ 2008-P, Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung, Pagler & Pagler, Generationentafel für Angestellte:

Die Sterblichkeitsverbesserung (=Abnahme der Sterbewahrscheinlichkeit mit steigender Generation) war in einigen Altersgruppen höher als angenommen.

Die Verheiratungswahrscheinlichkeiten haben sich um 5 Jahre hin zu höheren Altern verschoben. Damit sind in höheren Altern jetzt mehr Personen verheiratet als früher. Vor allem aus diesem Grund ist die durchschnittliche Auszahlungsdauer der Pensionen gestiegen.

> **Rechnungszins:** für zukünftige Pensionsanträge beträgt dieser laut Satzung 2,5%.

> **60%iger Hinterbliebenenübergang auf Witwer/Witwe:** In der Bewertung wird die Witwen/Witweranwartschaft nach der Kollektivmethode berechnet, d.h. für jedes Mitglied wird mit den in den Rechnungsgrundlagen enthaltenen Verheiratungswahrscheinlichkeiten und den durchschnittlichen Altern der Ehepartnern der Barwert der zukünftigen Leistungen berechnet. Das gleiche gilt auch für die Verrentungsfaktoren.

> **Waisenpensionsanwartschaften:** Waisenpensionen werden kollektiv durch einen 5%igen Zuschlag auf die Witwen-Witwenpensionen berücksichtigt

Die Anwendung des Verrentungsfaktors stellt sicher, dass der Barwert der zukünftigen Zahlungen mit dem angesparten Kapital zu Leistungsbeginn ident ist (siehe Grafik 4).

Aufgrund unserer Berechnungen konnten wir feststellen, dass für die Bedienung der Ansprüche aktueller Leistungsbezieher zukünftig ein Vermögen von ca. 57 Mio. EUR benötigt wird. Wenn man die Leistungsdauer etwas erhöht, indem man die Sterbewahrscheinlichkeiten auf 80% absenkt, so bräuchte man rund 60 Mio. EUR. Die Bilanz bzw. die konsolidierten Berichte der Vermögensverwalter weisen Summen aus, die diese Ansprüche jedenfalls abdecken. Somit ist aus unserer Sicht die Zusatzleistung-Neu des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg ausreichend finanziert (siehe Grafik 5).

Die neuen Verrentungsfaktoren bedingen für neue Leistungsempfänger etwas tiefere Leistung p.m. Dies liegt an den gesunkenen Sterbewahrscheinlichkeiten und an den in höheren Altern häufiger anfallenden Hinterbliebenenleistungen und somit alleine an der längeren Auszahlungsdauer an die Mitglieder selbst oder ihre Hinterbliebenen.

Grafik 6 veranschaulicht den Generationeneffekt anhand der in der Satzung enthaltenen Faktoren. Spätere Geburtsjahrgänge führen zu kleineren Pensionen – jedoch auch zu einer längeren Leistungsdauer.

> **Auszahlung Jahrgang 1954:**
ca. EUR 5.265 p.a.

> **Auszahlung Jahrgang 1984:**
ca. EUR 4.843 p.a.

” ZU DEN PERSONEN



DIPL.-ING. LISA HÜTTHALER

- > Diplomprüfung aus Technischer Mathematik
- > Mitglied der Sektion Anerkannter Aktuar Österreichs seit 2018



DIPL.-ING. BEATRIX GRIESMEIER

- > Diplomprüfung aus Technischer Mathematik
- > Mitglied der Sektion Anerkannter Aktuar Österreichs seit 1995
- > gerichtlich beidete Sachverständige für „Versicherungsmathematik“ und Betriebliche Vorsorgeeinrichtungen und betriebliches Pensionswesen, Pensionskassen seit 1998
- > Aktuar in der APK Pensionskasse und APK Versicherung ab 2001
- > Aktuar bei MuKi ab 2004
- > Prüfactuar bei der Bundespensionskasse ab 2010
- > Prüfactuar bei der IBM Pensionskasse ab 2015